



Statuten

1. Name

Unter dem Namen „Waldkindergarten Tatatuck“ besteht ein gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Ringgenberg. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein widmet sich der Umsetzung des folgenden Leitbildes:

- Kindsein dürfen, spielen, bauen und gedeihen im intensiven Miterleben der Naturprozesse.
- Entwicklungs-, Spiel- und Lernraum für Kinder, Eltern, Fachpersonen, die sich mit ihren unterschiedlichen Begabungen und Stärken an Neues heranwagen, um sich so als ganze Menschen immer wieder neu zu bilden, zu gestalten.
- Durch Achtsamkeit im Miteinander und im Umgang mit der Natur soziale Fähigkeiten entwickeln und individuelle Lernprozesse begleiten.

Die Umsetzung erfolgt mit naturnahen Projekten mit Kindern, wie zum Beispiel:

- Waldkindergarten
- Waldspielgruppe
- Eltern-Kind-Gruppe
- Waldwerkstatt, Waldnachmittage
- Waldschulprojekt

Zudem engagiert sich der Verein für eine naturnahe Pädagogik und bietet Weiterbildungen an.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Fördermitgliedern (Gönner und Gönnerinnen, Institutionen).

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder haben Stimmrecht und übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter. Eltern, deren Kinder den Waldkindergarten und/oder die Waldspielgruppe Tatatuck besuchen, werden durch die schriftliche Anmeldung des Kindes Aktivmitglied des Vereins. Weitere Aktivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.

b) Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Fördermitglied entsteht nach schriftlicher Anmeldung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Fördermitglieder haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

c) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- I. Austritt
- II. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei Jahren
- III. Ausschluss
- IV. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei Körperschaften

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres.

Die Aktivmitgliedschaft von Eltern, deren Kinder den Waldkindergarten und/oder die Waldspiel-

gruppe besuchen, endet mit dem Zeitpunkt, in welchem das Kind aus dem Waldkindergarten und/oder der Waldspielgruppe austritt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Eltern mit der Bezahlung des Jahresbeitrages automatisch Fördermitglied.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese gegen die Interessen des Vereins verstossen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand/Stammgruppe
- Rechnungsrevisoren
- Pädagogische Leitung

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Vereinsjahreswechsel statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kindergartenjahr, d.h. vom 1. August bis 31. Juli.

Die Einberufung der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung, die beraten und beschlossen werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung vorliegen. Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens:

- Präsenzliste, Wahl der Stimmezählenden
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorstands
- Jahresrechnung mit Bericht der Rechnungsrevisoren
- Budget, Mitgliederbeiträge
- Wahlen Vorstand/Rechnungsrevisoren
- Mutationen
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge der Mitgliederversammlung
- Diverses

Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen und anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf fristgerechte Einladung des Vorstands erfolgen, oder wenn sie von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden beim Vorstand verlangt wird.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr bis zum Bedürfnis einer Änderung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Auftrag der Mitgliederversammlung oder der Stammgruppe vereinspezifische Geschäfte.

c) Stammgruppe

Die Stammgruppe konstituiert sich selber und besteht aus mindestens drei Personen und ist zusammengesetzt aus:

- allen Vorstandsmitgliedern
- mindestens einer Vertretung der Elternschaft
- der pädagogischen Leitung und weiteren Mitarbeitenden

Die Stammgruppe trifft sich regelmässig und erledigt alle anfallenden Geschäfte, insbesondere:

- Verwaltung der finanziellen Mittel und Festlegung der Elternbeiträge

-
- Organisationsentwicklung und Qualitätsentwicklung
 - Vorbereitung von Elternabenden
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Wahl und Anstellung der Mitarbeitenden

d) Pädagogische Leitung

Die Leitung und Organisation der Betreuung der Kinder obliegen der pädagogischen Leitung.

5. Finanzen

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden, Gönnerbeiträge und gemeinnützige Zuwendungen von Privatpersonen, Firmen, Stiftungen und anderen Institutionen
3. Elternbeiträge
4. freiwillige Leistungen der Mitglieder, wie unentgeltliche Arbeits- und Infrastrukturleistungen oder Darlehen

Der Verein strebt an, von Bund und Kanton als Institution anerkannt zu werden, welche öffentliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit.g DBG bzw. der einschlägigen kantonalen Steuergesetzgebungen verfolgt.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen. Förder- und Aktivmitglieder haften nur für die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge, nicht jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins.

7. Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Jahresbeiträge (Einzelmitglieder, Paare, juristische Personen) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine ausschliesslich dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Versammlung beschliesst über die Auflösung mit einer 2/3-Mehrheit. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Es soll sich dabei um ein Projekt für Kinder handeln.

10. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 1.1.2005 angenommen und an den Mitgliederversammlungen 24.10.2005, 22.10.2007, 26.10.10 sowie 25.10.2012 revidiert und angenommen.

Ringgenberg den, 25.10.2012

Verein Waldkindergarten TATATUCK.

Gezeichnet durch Vorstand

Franziska Schläppi Wyss

Karin Brönnimann